

## Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten während eines Infektionsgeschehens in Alten- und Pflegeheimen des Caritasverbandes Darmstadt e. V., Caritasheim St. Elisabeth-Bensheim

Ein Infektionsgeschehen in einem Alten- und Pflegeheim stellt nicht nur die Mitarbeiter\*innen vor eine große Herausforderung auch die Bewohner\*innen und Angehörigen. Meist geht es hier um Sorge um seine geliebten Angehörigen. Der Caritasverband Darmstadt e. V. möchte deshalb eine Möglichkeit finden Besuche auch während eines laufenden Infektionsgeschehen zu ermöglichen.

In diesem Schutzkonzept sind deshalb Kriterien aufgeführt, welche das Ziel haben, dass Infektionsrisiko während einem laufenden Infektionsgeschehen für die Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen aber auch für die Besucher\*innen zu minimieren.


Das reguläre Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen des Caritasverbandes Darmstadt e. V. ist weiterhin für Einrichtungen ohne Infektionsgeschehen gültig.

### Weiterhin bestehende Besuchsverbote:

#### **Besuchsverbote bleiben weiterhin bestehen für:**

- Besucher\*innen mit Krankheitssymptomen für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- Nicht geimpfte, nicht genesene, nicht negativ getestete Besucher\*innen, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Geimpfte oder genesene Besucher\*innen, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- Besucher\*innen mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Das Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test)
- Positiv getestete Bewohner\*innen und/oder in behördlich angeordneter Absonderung dürfen keine Besuche empfangen.

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 1

Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens in der Einrichtung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und der Heimaufsicht über die Besuche entschieden.


**Besuche die unabhängig des greifenden Schutzkonzeptes immer zu ermöglichen sind:**

- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren
- Sonstigen Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige

Besuche sind auf das erforderliche Maß zur Ausübung der Geschäfte zu reduzieren. Besuche der o.g. Personen werden nicht auf die Anzahl der Besuche angerechnet.

## Besucherkreis und Besucheranzahl:

Aufgrund der engen personellen Situation, während einem Infektionsgeschehen, kann es zu einer stark eingeschränkten Besucheranzahl in der Einrichtung kommen. Die Einrichtung wird dennoch dafür Sorge tragen, dass alle nicht infizierten und/oder in behördlich angeordneter Absonderung befindlichen Bewohner\*innen regelmäßigen Besuch empfangen können.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 2

## Zeitrahmen und -Korridore während eines Infektionsgeschehens:

### St. Elisabeth, Bensheim

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
14:30	14:30	14:30	14:30	14:30	14:30	14:30
14:45	14:45	14:45	14:45	14:45	14:45	14:45
15:00	15:00	15:00	15:00	15:00	15:00	15:00
15:15	15:15	15:15	15:15	15:15	15:15	15:15
15:30	15:30	15:30	15:30	15:30	15:30	15:30
15:45	15:45	15:45	15:45	15:45	15:45	15:45
16:00	16:00	16:00	16:00	16:00	16:00	16:00
16:15	16:15	16:15	16:15	16:15	16:15	16:15
16:30	16:30	16:30	16:30	16:30	16:30	16:30
16:45	16:45	16:45	16:45	16:45	16:45	16:45
17:00	17:00	17:00	17:00	17:00	17:00	17:00


Genannte Uhrzeit ist jeweils die Zeit, an der die Besuche starten.

Die jeweiligen Zeitkorridore können durch eine Mittagspause oder Pausen zur Desinfektion der Kontaktflächen unterbrochen sein (gilt für alle Einrichtungen).

## Anmeldung der Besuche:

Jeder Besuch ist grundsätzlich **spätestens ein Tag** vor Antritt des Besuches telefonisch oder dem Terminportal anzumelden. Die Besucheranfragen werden über eine Besucherliste/Wochenplan in den Einrichtungen koordiniert. Vollständiger Name des Besuchers und des Bewohners sowie Datum und Uhrzeit des Besuches werden durch die Einrichtung bei Terminvereinbarung registriert. Die Besucherliste wird durch die Verwaltung aufbewahrt. Bei Bewohner\*innen die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, sollten Spaziergänge und Außenaufenthalte aus organisatorischen Gründen ebenfalls spätestens ein Tag vorher angemeldet werden. Spaziergänge und Außenaufenthalte zählen nicht als Besuch in der Einrichtung.

Die Besucher registrieren sich bei Eintritt über einen QR-Code mit dem Smartphone bei dem Portal Cocus. In dem Portal müssen sie den vollständigen Namen, Telefonnummer und Anschrift sowie Datum und Uhrzeit des Besuches angeben. Für Besucher ohne Smartphone wird ein Smartphone durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt. Eine Kurzanleitung hängt hierzu aus.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 3

Für Besucher, die zum ersten Mal in der Einrichtung sind, stehen Mitarbeitende zur Verfügung, die sie in die Hygienemaßnahmen einweisen und den Ablauf erklären. Mit dem Anmelden bei Cocus bestätigt der Besucher, dass die Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden. Des Weiteren wird dadurch bestätigt, dass keine Ausschlussgründe für einen Besuch vorliegen und der Besucher aktuell keine COVID-19 Symptome zeigt.


Die Besucher müssen sich bei Verlassen der Einrichtung in dem Portal Cocus abmelden.

## Regelungen für Besucher vor und während des Besuches:

- Die Registrierung bei Cocus muss erfolgt sein oder eine handschriftliche Registrierung auf dem Kontaktdatenformular
- Besucher\*innen erhalten bei Eintritt in die Einrichtung eine FFP2-, KN95-, N95 oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil, diese müssen für die komplette Besuchsdauer getragen werden (Keine Ausnahmeregelung)
- Kinder unter 6 Jahren: keine Maskenpflicht, Ab 6 Jahren: Es ist eine medizinische Maske (Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen.
- Händedesinfektion vor Betreten der Einrichtung
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m während der kompletten Besuchsdauer (Keine Ausnahmeregelung)
- Die Besucher begeben sich auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer bzw. den Besucherräumlichkeiten und meiden den Kontakt zu Mitarbeiter\*innen und anderen Bewohner\*innen
- Den Anweisungen der Besuchskordinatoren ist unverzüglich Folge zu leisten.

## Verstoß gegen die o.g. Regelungen

Gerade während eines laufenden Infektionsgeschehens ist es wichtig die Vorgaben der Einrichtung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die o.g. Regelungen, können Besuche vorzeitig beendet werden oder ein temporäres Besuchsverbot für einzelne Besucher\*innen ausgesprochen werden.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 4

## Testung der Besucher/innen:

Besucherinnen und Besucher, müssen über einen Negativnachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dies auf Verlangen in der Pflegeeinrichtung nachweisen. Ein POC-Antigen-Test nach §2 Nr.7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Ein PCR-Test darf höchstens 48 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Schülertesthefte sind zeitlich unbegrenzt anzuerkennen.

Dies gilt nicht für:

- Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.
- Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Kinder ab 6 Jahren müssen ein negatives Testergebnis nachweisen. Eine Testmöglichkeit für Kinder ab 12 Jahren ist gewährleistet. Ohne negatives Testergebnis besteht ein Betretungsverbot.

Es werden keine Selbsttest akzeptiert.

Die Einrichtung kann im Rahmen der nationalen Teststrategie des Caritasverbandes Darmstadt e. V. einen Antigen-Test vor Besuchsantritt durchführen. Hierfür wird eine schriftliche Einwilligung durch die Besucherin/den Besucher benötigt.


Die jeweilige Einrichtungsleitung ist berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen.

Die Einrichtungen sind nicht befugt Testnachweise für Besucher\*innen auszustellen. Ausnahme bilden hier die unten genannten Personenkreise.

Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt, müssen über ein negatives Testergebnis verfügen. Dies umfasst insbesondere:

- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Logopädinnen und Logopäden
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ärztinnen und Ärzte
- Medizinische Fuß- und Nagelpflege

Es wird in allen Einrichtungen ausreichend Testpersonal zur Verfügung gestellt, somit wird eine Unterschreitung der in der Verordnung des Landes Hessen und oder einer Allgemeinverfügung des Landkreises vermieden. Alle Testungen müssen dokumentiert werden.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 5

## Sicherstellung der Hygienerichtlinien bezogen auf Besuchssituationen:

- Bei Besuchen stehen den Bewohner\*innen und Besucher\*innen Mitarbeiter\*innen zur Verfügung, welche bei der Einhaltung der Hygiene-Richtlinien unterstützen.
- Bei Spaziergängen außerhalb der Einrichtung werden die Besucher\*innen und Heimbewohner\*innen über die erforderliche Hygienemaßnahmen zum Schutze der Heimbewohner\*innen nach Rückkehr informiert, beraten und ausgestattet.
- Bei Besuchen auf den Wohnbereichen bzw. in den Einzelzimmern wird im Vorfeld der Besuch auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Wohle aller im Heim lebenden und arbeitenden Menschen aufgeklärt.
- Die Besucher\*innen werden auf ein erhöhtes Infektionsrisiko hingewiesen.

## Besucherräumlichkeiten:

Die Besuche finden in den Bewohnerzimmern oder im Freien statt, hierbei sind bei einem Doppelzimmer die unten genannten Regelungen zu beachten.


Nach jedem Besuch sind die Kontaktflächen desinfizierend zu reinigen.

Die Freiflächen werden ebenfalls mit Tischen und/oder Absperrband so gestaltet, dass die Einhaltung der Hygienerichtlinien gewährleistet ist.

Ein Aufenthalt in öffentlichen Bereichen und eine Teilnahme an Veranstaltungen durch Besucher\*innen ist nicht gestattet.

## Verlassen der Einrichtung/Außenaufenthalt:

Das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner\*innen ist jederzeit möglich. Durch die einrichtungsinterne Risikobewertung wird dieses Recht nicht eingeschränkt. Angehörige können ebenfalls jederzeit ihre Angehörigen abholen und/oder mit nach Hause nehmen. Es gelten die Regelungen der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das heißt, dass jeder Bewohner\*in sich unter Beachtung der o.g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich auch mit Angehörigen oder anderen Personen treffen kann. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B.: für einen Spaziergang abgeholt werden. Eine Begegnung außerhalb der Einrichtung mit Dritten wird nicht als Besuch gewertet. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 6

Der Park des Caritasheimes St. Elisabeth in Bensheim zählt zum Gelände der Einrichtung, daher verlassen Sie bitte bei Spaziergängen oder Außenaufenthalte, die nicht mit zu einem Besuch zählen das Gelände.

Eine Absonderung- bzw. Schutzmaßnahme bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist nicht notwendig.


## Regelung für Besuche in einem Doppelzimmer:

Besuche auf dem Bewohnerzimmer unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Es handelt sich um ein Einzelzimmer.
- Der Bewohner\*in bewohnt ein Doppelzimmer allein, oder der Mitbewohner\*in ist mit dem Besuch einverstanden und verlässt für diesen Zeitraum das Zimmer.
- Es wird auch im Bewohnerzimmer der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten (siehe Ausnahme oben).
- Gründliche Händedesinfektion vor und nach dem Besuch.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der kompletten Dauer des Besuches. (siehe Ausnahme oben).
- Sollten beide Bewohner\*innen immobil oder bettlägerig sind ist nur der Besuch eines Bewohners\*in möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen.
- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften.
- Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.
- Ausnahmen bei Ehepaaren, sind möglich.

## Besonderheit während Hitzeperioden:

Aufgrund der Handlungsempfehlung des HMSI (vom 29.06.2020) finden die Besuche während den Hitzeperioden vorrangig in schattigen Plätzen auf den Außenflächen oder in den Bewohnerzimmern statt. Für Besuche in den Bewohnerzimmern gelten die Hygieneregeln siehe oben Regelungen für immobile Bewohner\*innen.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 7



## Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten:

Sofern nicht anders vom Gesundheitsamt angeordnet, können Gemeinschaftsaktivitäten wohnbereichsübergreifend angeboten werden.


Bei Kontakten vollständig geimpfter Bewohner\*innen untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impfquote von >90% unter den Bewohner\*innen können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebotes ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein Mundschutz getragen werden. Nichtgeimpfte Personen sind schriftlich über ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Teilnahme aufzuklären.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht genesenen Bewohner\*innen darf nicht erfolgen.

## Salvatorische Klausel:

Alle in diesem Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen und Regelungen können durch eine gültige Landesverordnung und/oder einer Allgemeinverfügung der jeweiligen Landkreise als nichtig erklärt werden. In diesem Falle gelten die Maßnahmen und Regelungen aus der Allgemeinverfügung bzw. aus der Landesverordnung.

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.0	16.02.2022	Seite 8